



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Werner Kalinka und Helga Kleiner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hausnotrufsysteme

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für Pflegebedürftige im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes besteht nach § 40 SGB XI ein Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die "zur Erleichterung der Pflege" beitragen oder ihnen "eine selbständigere Lebensführung ermöglichen". Hierunter fallen auch technische Geräte für einen Hausnotruf.

Die Versorgung mit Hausnotrufgeräten ist durch Verträge der Spitzenverbände der Pflegekassen und der Leistungserbringer bzw. deren Verbände nach § 78 SGB XI geregelt. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Pflegebedürftigen über die Versorgung mit Hausnotrufgeräten zu informieren und auch die im Einzelfall notwendige Beratung vorzunehmen. Die Pflegekassen haben hierzu Verzeichnisse der Anbieter von Hausnotrufgeräten erstellt.

- 1) Bei welchen Organisationen bzw. Trägern in Schleswig-Holstein werden sogenannte "Hausnotrufsysteme" angeboten?

Informationen hierzu können den oben genannten Verzeichnissen der Pflegekassen über Anbieter von Hausnotrufgeräten entnommen werden.

- 2) Wird für die Inanspruchnahme der Hausnotrufsysteme geworben?
 - a) in Tageszeitungen, Zeitschriften oder andere Medien?
 - b) in Seniorenclubs, Begegnungsstätte o.ä.?

Ja.

- 3) Unterstützt bzw. fördert die Landesregierung das Angebot bzw. die Inanspruchnahme von "Hausnotrufsystemen"?
Wenn ja: Inwiefern?

Das Mitteilungsblatt "Wohnen mit Service" der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. Kiel enthält u.a. Hinweise auf die verschiedenen Möglichkeiten von Notrufanlagen. Diese Broschüre ist mit Unterstützung des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt worden.

- 4) Bei welcher dieser in 1) genannten Organisationen wird die Funktion "Tagesmeldung" oder auch in Kombination Hausnotrufgerät und Rauchmelder angeboten?

Informationen hierüber liegen der Landesregierung nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 5) Setzt bereits eine der in 1) genannten Organisationen Falldetektoren ein?

Siehe Antwort auf Frage 4

- 6) Welche Kosten kommen bei den einzelnen Anbietern jeweils auf die Nutzenden der in 3) und ggf. 5) genannten Angebote zu?

Siehe Antwort auf Frage 4. Die auf der Grundlage der §§ 40 und 78 SGB XI getroffenen Regelungen enthalten Höchstpreise für die Bereitstellung von Hausnotrufgeräten.

- 7) a. Inwieweit beteiligen sich die Krankenkassen an der Finanzierung?
b. Welche Krankenkassen sind das?

Die Bereitstellung von Hausnotrufgeräten gehört nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.